



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN



# Studienrechtliche Bestimmungen

Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen

(online 18.05.2022)

Beschluss des Rektorates vom 27.04.2022

Beschluss des Senates vom 16.05.2022

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 21/2022 vom 19.05.2022 (Ifd. Nr. 243)

GZ: 30002.07/004/2022

## INHALT

Inhalt .....	1
Präambel .....	1
Studienrechtliches Organ .....	1
Studienkommissionen .....	3
Curricula .....	4
Inhalt der Curricula für Bachelor-, Master- und Erweiterungsstudien .....	4
Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien .....	6
Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge .....	7
Erstellung und Änderung der Curricula ordentlicher Studien .....	8
Übergangsbestimmungen und -fristen für Curricula .....	9
Inkrafttreten der Curricula .....	10
Module und Lehrveranstaltungen .....	10
Praxis .....	11
Fremdsprachen .....	11
Prüfungen .....	11
Lehrveranstaltungsprüfungen .....	11
Kommissionelle Abschlussprüfungen .....	11
Prüfungstermine .....	12
Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen .....	13
Anmeldung zu kommissionellen Abschlussprüfungen .....	13
Abmeldung von Prüfungen .....	14
Prüfungskommission .....	14
Durchführung von Prüfungen .....	14
Wiederholung von Prüfungen .....	16
Wissenschaftliche Arbeiten .....	17
Diplomarbeiten (Masterarbeiten) .....	17
Dissertationen .....	18
Veröffentlichungspflicht .....	19



## Studienrechtliche Bestimmungen

Nostrifizierung.....	20
Antrag auf Nostrifizierung .....	20
Ermittlungsverfahren.....	20
Beurlaubung .....	21
Maßnahmen zur Unterstützung von Mobilität und Studierbarkeit .....	21
Inkrafttreten .....	22

## PRÄAMBEL

Die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität Wien ergänzen die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG). Sie umfassen insbesondere die gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG zu regelnde Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs („Studienrechtliches Organ“), die gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG zu regelnden studienrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen zu den gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG vom Senat einzusetzenden entscheidungsbefugten Kollegialorganen für Studienangelegenheiten („Studienkommissionen“).

## STUDIENRECHTLICHES ORGAN

**§ 1.** (1) Das gemäß Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektoratsmitglied für Lehre wird als zuständiges monokratisches Organ („Studienrechtliches Organ“) gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG eingerichtet.

(2) Für einzelne Studien sowie für Gruppen fachlich verwandter Studien und Universitätslehrgänge kann das Studienrechtliche Organ gemäß Abs. 1 Aufgaben, die ihm aufgrund des UG (Abs. 3) und der Satzung der TU Wien (Abs. 4) zukommen, an Studiendekan\_innen und Vizestudiendekan\_innen delegieren (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG). Die Studiendekan\_innen und Vizestudiendekan\_innen werden nach Abstimmung mit (dem Vorsitz) der zuständigen Studienkommission gemäß der Richtlinie und dem Organisationshandbuch Struktur und Governance bestellt und bevollmächtigt. Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen als Studienrechtliches Organ erfolgt in diesem Fall durch den\_die zuständige Studiendekan\_in.

(3) Dem Studienrechtlichen Organ kommen gemäß UG folgende Aufgaben zu:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium durch Bescheid nach Befassung jener Studienkommissionen, in deren Zuständigkeit mindestens 30% des Curriculums des individuellen Studiums fallen (§ 55 Abs. 3 UG);
2. Verleihung akademischer Grade an Absolvent\_innen individueller Studien durch Bescheid (§ 55 Abs. 4 UG);
3. Verleihung akademischer Grade an Absolvent\_innen von Universitätslehrgängen durch Bescheid (§ 87 Abs. 2 UG);
4. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
5. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit durch Bescheid, wenn die Anmeldung erschlichen wurde bzw. wenn die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder durch die Missachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, erschlichen wurde (§ 73 UG);

6. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§§ 54a Abs. 2, 74 Abs. 3 UG);
7. Bestellung von Prüfer\_innen für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und der Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 75 Abs. 1 UG);
8. Anerkennung von Prüfungen, die an anderen Bildungseinrichtungen abgelegt wurden, durch Bescheid, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG);
9. Aufhebung negativ beurteilter Prüfungen bei schweren Durchführungsmängeln durch Bescheid (§ 79 Abs. 1 UG);
10. Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG);
11. Genehmigung von Anträgen auf Ausschluss der Benützung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten für längstens fünf Jahre (§ 86 Abs. 4 UG);
12. Verleihung akademischer Grade an Absolvent\_innen der ordentlichen Studien durch Bescheid (§ 87 Abs. 1 UG);
13. Widerruf akademischer Grade durch Bescheid (§ 89 UG);
14. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) durch Bescheid (§ 90 Abs. 3 UG);
15. Festsetzung von Prüfungen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Zuge der Zulassung zu einem Doktoratsstudium oder Masterstudium vorzuschreiben sind, durch Bescheid (§ 64 Abs. 4 und 5 UG);
16. Einrichtung und Durchführung von Anfänger\_innentutorien in Zusammenarbeit mit der Hochschüler\_innschaft an der TU Wien (§ 60 Abs. 1b UG).
17. Bescheidmäßige Modifizierung der Anforderungen der Curricula für Studierende mit Behinderung (§ 58 Abs. 11 UG);
18. Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen und Bereitstellung von Orientierungsinformationen zur studienvorbereitenden und studienbegleitenden Beratung (§ 60 Abs. 1b UG)

(4) Darüber hinaus ergeben sich für das Studienrechtliche Organ aus dem sachlichen Zusammenhang und aus den Bestimmungen dieses Satzungsteils die folgenden Zuständigkeiten:

1. Zulassung von Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen (§ 3 Abs. 1 Z 9 c);
2. Bestellung der Leiter\_innen von Universitätslehrgängen (§ 5);
3. Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (§ 9 Abs. 3);
4. Festlegung der Ersatzformen für eine vorgeschriebene Praxis, die nicht absolviert werden kann (§ 10);
5. Zustimmung zur Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten und bei der Ausstellung von Zeugnissen, Abgangsbescheinigungen und Urkunden über den Abschluss des Studiums (§ 11 Abs. 1 bis 3);

6. Bestellung von Prüfer\_innen für kommissionelle Abschlussprüfungen (§ 13) und bei Bedarf für Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 12);
7. Festsetzung von Prüfungsterminen und von Fristen für die An- und Abmeldung zu Prüfungen (§§ 16, 17, 18.);
8. Bildung von Prüfungskommissionen für kommissionelle Prüfungen (§ 19) sowie Vorsitz der Prüfungskommission bei der letzten Wiederholung (§ 19 Abs. 2);
9. Feststellung, ob ein wichtiger Grund für den Abbruch einer Prüfung vorliegt, durch Bescheid (§ 20 Abs. 6);
- 10.
11. Bescheidmäßige Entscheidung über Anträge auf Kontrolle der negativen Beurteilung wegen Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (§ 20 Abs. 10);
12. Betrauung von Personen mit der Betreuung und Beurteilung einer Diplomarbeit (Masterarbeit), Untersagung des Themas oder der Betreuerin\_des Betreuers durch Bescheid und Veranlassung der Beurteilung der abgeschlossenen Arbeit (§ 22 Abs. 3 bis 6);
13. Betrauung von Personen mit der Betreuung und Beurteilung einer Dissertation, Untersagung des Themas oder der Betreuerin\_des Betreuers durch Bescheid und Veranlassung der Beurteilung der abgeschlossenen Arbeit (§ 23 Abs. 5 bis 8);
14. Genehmigung äquivalenter Lehrveranstaltungen und individueller Zusammenstellungen von Wahlmodulen zur Unterstützung der Mobilität und der Studierbarkeit (§ 27 Abs. 2 und 3);
15. Festlegung von Ersatzleistungen für bereits vor der Zulassung erbrachte Studienleistungen durch Bescheid (§ 27 Abs. 4);
16. Einrichtung eines Katalogs von Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen (§ 3 Abs. 1 Z 9 b).
17. Ausschluss und Aufhebung des Ausschlusses von der Anmeldung zu einer Prüfung wegen nicht rechtzeitiger Abmeldung von einer Prüfung (§ 18),
18. Vorlage der quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung an die Studienkommission (§ 2 Abs. 6);
19. Genehmigung der Auflösung bzw. Abänderung einer Dissertationsvereinbarung (§ 23 Abs. 5).

(5)

(6) Das Studienrechtliche Organ ist zu Tagesordnungspunkten des Senats, die seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

## STUDIENKOMMISSIONEN

**§ 2.** (1) Der Senat hat für die Dauer seiner Funktionsperiode Studienkommissionen als entscheidungsbefugte Kollegialorgane für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG einzurichten. Dabei ist es zulässig, einer Studienkommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen.

(2) Die Studienkommission setzt sich aus je zwei bis vier Vertreter\_innen der folgenden Gruppen zusammen:

1. Universitätsprofessor\_innen;
2. Universitätsdozent\_innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen im Forschungs- und Lehrbetrieb;
3. Studierende.

Die Nominierung und Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Studienkommission erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Satzungsteils „Geschäftsordnung Kollegialorgane“ (MBI. 2021, 26. Stück, lfd.Nr. 289 idgF.).

(3) Aufgaben der Studienkommission sind:

1. die Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Universitätslehrgänge. Sie ist dabei an Richtlinien des Senats, insbesondere an die Leitfäden für die Studienplan-Erstellung, gebunden und ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Senats;
2. Erstellung der Kalkulation für den Lehraufwand von Curricula gemäß § 6 Abs. 5 und 9;
3. Beratung des Senats bei der Erstellung von Gutachten bei Beschwerden in Studienangelegenheiten (§ 46 Abs. 2 UG).
4. Stellungnahme zu Anträgen auf Zulassung zu individuellen Bachelor- oder Masterstudien gemäß § 1 Abs. 2 Z 1.

(4) Die Vorsitzenden der Studienkommissionen sind bei Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftspersonen mit Antragsrecht einzuladen.

(5) Der\_Die Studiendekan\_in ist zu den Sitzungen der Studienkommission als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

(6) Der\_Die Studiendekan\_in hat der Studienkommission in jedem Semester die quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch die Studierenden in einer mit der Studienkommission abgestimmten Form vorzulegen. Werden Probleme im Lehrbetrieb festgestellt, ist die Studienkommission berechtigt, Vorschläge zur Lösung der Probleme zu machen.

## CURRICULA

### INHALT DER CURRICULA FÜR BACHELOR-, MASTER- UND ERWEITERUNGSSTUDIEN

**§ 3.** (1) Das Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden. Die Curricula für Bachelor-, Master- und Erweiterungsstudien haben jedenfalls zu enthalten:

1. ein Qualifikationsprofil, das beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des Studiums erwerben;
2. den Umfang des Studiums und der darin zu erbringenden Teilleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten; mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG);
3. für Bachelorstudien die Gestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase;
4. die Benennungen der Prüfungsfächer des Studiums; Thematisch verbundene Module werden zu Prüfungsfächern zusammengefasst, deren Benennung samt Umfang und Gesamtnote im Abschlusszeugnis auszuweisen ist.
5. die Benennungen und Beschreibungen sowie die Arbeitspensen der Module, aus denen die Prüfungsfächer aufgebaut sind und ob es sich um Pflicht- oder Wahlmodule handelt;
6. wenn das Studium gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt wird, die Zuordnung der Module zu den beteiligten Bildungseinrichtungen;
7. die Lehrveranstaltungen der Module, deren Lehrveranstaltungstyp und ihnen zugeordnete ECTS-Anrechnungspunkte und ob es sich um Pflicht- oder Wahllehrveranstaltungen handelt;
8. für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Anzahl von Teilnehmer\_innen die Festlegung der Anzahl der möglichen Teilnehmer\_innen sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze;
9. für Bachelor- und Masterstudien das Ausmaß an Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen im Umfang von mindestens 5% der ECTS-Anrechnungspunkte des gesamten Studiums abzüglich des Arbeitsaufwandes für eine vorgesehene Diplomarbeit (Masterarbeit); dazu gehören
  - a. Pflicht- oder Wahllehrveranstaltungen des Curriculums, die fachübergreifende Qualifikationen vermitteln,
  - b. frei wählbare Lehrveranstaltungen aus einem Katalog „Transferable Skills“, der vom Studienrechtlichen Organ einzurichten ist; in Bachelorstudien können im Rahmen der Transferable Skills verpflichtend zu absolvierende Lehrveranstaltungen der Inhalte Technikfolgenabschätzung, Wissenschaftsethik, Gender Mainstreaming und Diversity Management im Ausmaß von maximal 3 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden, sofern diese Themen nicht schon im Pflichtbereich abgedeckt sind;
  - c. frei wählbare Lehrveranstaltungen anerkannter inländischer oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, sofern sie vom Studienrechtlichen Organ zur Vermittlung von fachübergreifenden Qualifikationen anerkannt werden;
10. für Bachelor- und Masterstudien das Ausmaß an Lehrveranstaltungen zur allgemeinen wissenschaftlichen Bildung im Umfang von mindestens 5% der ECTS-Anrechnungspunkte des gesamten Studiums abzüglich des Arbeitsaufwandes für eine vorgesehene Diplomarbeit (Masterarbeit); diese Lehrveranstaltungen sind aus einem geeigneten Angebot anerkannter inländischer oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen frei wählbar; zusammen

mit den in Z 9 b und c genannten Lehrveranstaltungen darf das Ausmaß der frei wählbaren Lehrveranstaltungen den Umfang von 10% der ECTS- Anrechnungspunkte des gesamten Studiums abzüglich des Arbeitsaufwandes für eine vorgesehene Diplomarbeit (Masterarbeit) nicht unterschreiten;

11. für Bachelorstudien nähere Bestimmungen über die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassende Bachelorarbeit;
12. für Masterstudien nähere Bestimmungen über das Thema der Diplomarbeit (Masterarbeit);
13. die Prüfungsordnung;
14. die Festlegung des akademischen Grades, für Erweiterungsstudien die Ausstellung eines Abschlusszeugnisses;
15. die Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen;
16. Übergangsbestimmungen.

(2) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:

1. Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
2. die Absolvierung einer Praxis;
3. der Nachweis besonderer Qualifikationen als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;
4. die empfohlenen Sprachkenntnisse,
5. qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien (§ 63a UG).

## INHALT DER CURRICULA FÜR DOKTORATSSTUDIEN

**§ 4.** (1) Die Regelstudiendauer der Doktoratsstudien beträgt mindestens drei Jahre (§ 54 Abs. 4 UG)..

(2) Die Curricula für Doktoratsstudien haben jedenfalls zu enthalten:

1. ein Qualifikationsprofil, das beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des Studiums erwerben;
2. nähere Bestimmungen über die Zulassung zum Doktoratsstudium unter Beachtung von § 64 Abs. 4 UG;
3. Angaben über das zu erbringende Arbeitspensum und über die Dauer des Studiums; die Dauer darf gemäß § 54 Abs. 4 UG drei Jahre nicht unterschreiten;
4. Bestimmungen über das Ausmaß und die Auswahl von Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung; bei Absolvierung des Doktoratsstudiums im Rahmen von speziellen Doktoratsprogrammen (Doktoratskollegs) sind in Abstimmung mit der Studienkommission davon abweichende Regelungen möglich;
5. nähere Bestimmungen über das Thema, die Durchführung und die Beurteilung der Dissertation;
6. die Durchführung des Rigorosums mit Dissertationsverteidigung;
7. die Prüfungsordnung;
8. die Festlegung des akademischen Grades.

(3) Im Curriculum können qualitative Zulassungsbedingungen für das Doktoratsstudium festgelegt werden (§ 63a UG).

## INHALT DER CURRICULA FÜR UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

**§ 5.** (1) Das Rektorat ist berechtigt, zum Zweck der Weiterbildung Universitätslehrgänge als außerordentliche Studien einzurichten. Die Erlassung und Änderung der Curricula von Universitätslehrgängen erfolgt durch den Senat.

(2) Universitätslehrgänge können auch als

1. außerordentliche Bachelor- oder Masterstudien,
2. gemeinsame Studienprogramme (§ 54d UG), oder als
3. gemeinsam eingerichtete Studien (§ 54e UG)

angeboten undh während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt werden. (3) Mit der Erstellung des Curriculums für einen Universitätslehrgang wird vom Rektorat ein Entwicklungsteam beauftragt. Das Curriculum hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrgangs;
2. die Dauer und die Gliederung;
3. die Voraussetzungen für die Zulassung;
4. die Benennungen, Arbeitspensen (gemessen in ECTS-Anrechnungspunkten) und Semesterstunden der zu absolvierenden Module;
5. Thematisch verbundene Module werden zu Prüfungsfächern zusammengefasst, deren Benennung samt Umfang und Gesamtnote im Abschlusszeugnis auszuweisen ist.
6. wenn der Universitätslehrgang gemeinsam mit einer anderen Universität oder sonstigen Bildungseinrichtung gemäß Abs. 2 durchgeführt wird, die Zuordnung der Module zu den beteiligten Bildungseinrichtungen;
7. die Lehrveranstaltungen der Module samt Lehrveranstaltungstyp und ECTS-Anrechnungspunkte;
8. die Prüfungsordnung;
9. die Festlegung des akademischen Grades oder der Bezeichnung gemäß §§ 87, 87a UG;
10. Rahmenbedingungen für ein Qualitätsmanagement.

(4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:

1. die Bezeichnung „Post-Graduate-Studium“ für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluss eines facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung oder eine gleichwertige Qualifikation voraussetzt;
2. die Ermöglichung des Nachweises von Qualifikationen durch Zeugnisse von außeruniversitären Einrichtungen;

3. der Nachweis besonderer Qualifikationen als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;
4. Bestimmungen über die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit;
5. eine Höchststudiendauer, die mindestens die vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester umfasst (§ 56 UG).

## ERSTELLUNG UND ÄNDERUNG DER CURRICULA ORDENTLICHER STUDIEN

**§ 6.** (1) Entwurf des Qualifikationsprofils: Es sind die Bildungsziele im Zusammenhang mit jenen wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen zu beschreiben, die durch die Absolvierung des Studiums erreicht werden sollen.

(2) Entwurf der Modulstruktur: Auf Grundlage des Qualifikationsprofils ist ein für die Erreichung der Bildungsziele geeigneter modularer Aufbau des Studiums zu entwerfen. Für die einzelnen Module sind die wesentlichen Lerninhalte und die zugewiesenen Arbeitspensien in ECTS-Anrechnungspunkten abzustimmen.

(3) Erstellung des Curriculumsentwurfs: Mit den nach Abs. 1 und Abs. 2 erarbeiteten Materialien ist der Entwurf des Curriculums zu erstellen. Dabei sind die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, insbesondere § 54 UG, die Bestimmungen dieses Satzungsteils, insbesondere § 3, und die vom Senat beschlossene Richtlinie „Leitfaden zur Studienplan-Erstellung“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(4) Modulbeschreibungen: Zum Curriculum gehören die Beschreibungen aller Module. Diese haben jedenfalls zu umfassen: Benennung des Moduls und Regelarbeitsaufwand, Bildungsziele (Learning Outcomes), Inhalte, erwartete Vorkenntnisse und gegebenenfalls verpflichtende Voraussetzungen, Hinweise zu Lehr- und Lernformen und zur Leistungsbeurteilung und, nach Maßgabe der in Abs. 3 genannten Richtlinie, die Lehrveranstaltungen des Moduls (Name, Typ, ECTS-Anrechnungspunkte, Semesterstunden). Bei der Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten zu den Lehrveranstaltungen sind insbesondere die Art der Lehrveranstaltung und der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen. Dabei kann auf Erhebungen unter den Studierenden zurückgegriffen werden. Es ist bei der Erstellung der Curricula und bei der Organisation der Lehre darauf zu achten, durchschnittlich begabten Studierenden auf Vollzeitbasis die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer zu ermöglichen.

(5) Ermittlung des Lehraufwands: Zur Beurteilung der Bedeckbarkeit des Studiums ist dem Entwurf des Curriculums eine Kalkulation über den erforderlichen Lehraufwand anzuschließen.

(6) Der Entwurf des Curriculums einschließlich der in Abs. 1 bis Abs. 5 genannten Komponenten ist zur Stellungnahme an folgende Stellen der Technischen Universität Wien zu übermitteln:

- Rektorat
- Senat

- Dekan\_innen
- Studiendekan\_innen
- Hochschüler\_innenschaft an der TU Wien
- Abteilung Genderkompetenz
- Studienabteilung

Wird ein Studium neu eingerichtet (§ 22 Abs. 12b UG) ist der Entwurf des Curriculums auch dem Universitätsrat zur Stellungnahme zu übermitteln.(7) Weiters kann der Entwurf des Curriculums zur Stellungnahme an Einrichtungen außerhalb der Universität sowie an Institutionen und Unternehmen, die mögliche Dienstgeber\_innen für Absolvent\_innen des Studiums sein können, ausgesendet werden.

(8) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieser Satzung und der Richtlinien des Senats hat die zuständige Studienkommission das Curriculum endgültig zu erstellen und zu beschließen.

(9) Nach dem Beschluss durch die Studienkommission ist das Curriculum gemeinsam mit der Kalkulation des Lehraufwandes und den eingegangenen Stellungnahmen an den Senat und an das Rektorat weiterzuleiten. Stimmt der Senat dem Curriculum zu und wird es nicht vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG untersagt, gilt das Curriculum als erlassen. Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung an die zuständige Studienkommission zurückzuverweisen.

(10) Wird das Curriculum an die Studienkommission zurückverwiesen, hat diese das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung für die Ablehnung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Anschließend ist wieder nach Abs. 9 vorzugehen.

(11) Geringfügige Änderungen des Curriculums, die z.B. die in Abs. 4 angeführten Modulbeschreibungen betreffen, kann die Studienkommission ohne Durchführung der Verfahrensschritte nach Abs. 1 bis 3 und 6 bis 8 beschließen. Für die Genehmigung durch den Senat sind Abs. 9 und 10 anzuwenden.

## ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND -FRISTEN FÜR CURRICULA

**§ 7.** (1) Bei Änderungen des Curriculums sind Übergangsbestimmungen vorzusehen, welche sicherstellen, dass zumindest den Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Curriculums die vorgesehene Studiendauer noch nicht oder um höchstens drei Semester überschritten haben, die bereits erbrachten Studienleistungen in vollem Umfang (gemessen in ECTS-Anrechnungspunkten) anerkannt werden.

(2) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsfristen vorzusehen, die es den zu diesem Studium zugelassenen Studierenden ermöglichen, das aufgelassene Studium ab dem Zeitpunkt der Auflassung innerhalb der im Curriculum festgelegten Dauer zuzüglich höchstens vier Semester zu absolvieren. Die Übergangsfrist kann aus wichtigem Grund einmalig verlängert werden, wenn das

Rektorat die Durchführbarkeit mittels der vorhandenen Ressourcen der Technischen Universität Wien bestätigt.

## INKRAFTTRETEN DER CURRICULA

**§ 8.** (1) Das vom Senat genehmigte Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien zu veröffentlichen.

(2) Das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem ersten Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft. Ein geändertes Curriculum ist ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) Abweichend von Abs. 2 treten das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums von Universitätslehrgängen mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft.

## MODULE UND LEHRVERANSTALTUNGEN

**§ 9.** (1) Die Inhalte und Qualifikationen eines Studiums werden durch Module vermittelt. Ein Modul ist eine Lehr- und Lerneinheit, die durch Eingangs- und Ausgangsqualifikationen, Inhalte, Lehr- und Lernformen, den Regelarbeitsaufwand und die Leistungsbeurteilung gekennzeichnet ist. Die Absolvierung von Modulen erfolgt in Form einzelner oder mehrerer inhaltlich zusammenhängender Lehrveranstaltungen.

(2) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Anrechnungspunkten und in Semesterstunden anzugeben. Das Arbeitspensum, das von Studierenden für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung aufgewendet werden muss (Kontaktstunden, Fernstudieneinheiten, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, etc.) wird in ECTS-Anrechnungspunkten ausgedrückt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Echtstunden (§ 54 Abs. 2 UG). Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(3) Die Leiter\_innen der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Studienrechtlichen Organs nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen („Blocklehrveranstaltungen“). Das Studienrechtliche Organ hat die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen sind generell Blocklehrveranstaltungen zulässig.

## PRAXIS

**§ 10.** Im Curriculum kann den Studierenden die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Wenn die Absolvierung einer vorgeschriebenen Praxis nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzformen durch das Studienrechtliche Organ festzulegen.

## FREMDSPRACHEN

**§ 11.** (1) Die Leiter\_innen von Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn das Studienrechtliche Organ zustimmt. Bei den Prüfungen hat das Erreichen der Bildungsziele und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab für die Beurteilung zu sein.

(2) Ordentliche Studierende sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn der\_die Betreuer\_in und das Studienrechtliche Organ zustimmen.

(3) Auf Antrag der Studierenden bzw. von Absolvent\_innen können Zeugnisse, Abgangsbescheinigungen und Urkunden über den Abschluss des Studiums in einer Fremdsprache ausgestellt werden, wenn das Studienrechtliche Organ zustimmt.

(4) Im Curriculum können die Abhaltung eines Universitätslehrgangs und die Bezeichnungen der Absolvent\_innen in einer Fremdsprache festgelegt werden.

(5) Für Studien, die in einer Fremdsprache abgehalten werden, ist das erforderliche Sprachniveau als Zulassungsvoraussetzung im Curriculum festzulegen. Kann der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht erbracht werden, hat das Rektorat die Zulassung von der erfolgreichen Ablegung einer Feststellungsprüfung abhängig zu machen.

## PRÜFUNGEN

### LEHRVERANSTALTUNGSPRÜFUNGEN

**§ 12.** Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von dem\_der Leiter\_in der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat das Studienrechtliche Organ eine\_n andere\_n fachlich geeignete\_n Prüfer\_in zu bestellen.

### KOMMISSIONELLE ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

**§ 13.** (1) Ist in einem ordentlichen Studium oder in einem Universitätslehrgang eine studienabschließende Prüfung als kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen, so hat das Curriculum nähere Bestimmungen darüber zu enthalten. Kommissionelle Abschlussprüfungen sind

jedenfalls die Prüfungen im Prüfungsfach Diplomarbeit des Masterstudiums und das Rigorosum im Doktoratsstudium.

(2) Das Studienrechtliche Organ hat zur Abhaltung von kommissionellen Abschlussprüfungen Universitätsprofessor\_innen, Universitätsdozent\_innen, emeritierte Universitätsprofessor\_innen, Universitätsprofessor\_innen im Ruhestand sowie Privatdozent\_innen jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis zu bestellen.

(2) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung zu bestellen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessor\_innen gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu bestellen.

(4) Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, für kommissionelle Abschlussprüfungen im Masterstudium wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüfer\_innen zu bestellen.

(5) Falls im Curriculum eines Universitätslehrganges eine kommissionelle Abschlussprüfung festgelegt ist, hat das Studienrechtliche Organ fachlich geeignete Prüfer\_innen zu bestellen.

## PRÜFUNGSTERMINE

**§ 15.** (1) Prüfungstermine sind Zeiträume (einer oder mehrere Prüfungstage), in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat. Sie sind vom Studienrechtlichen Organ so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind für Prüfungen in Pflichtlehrveranstaltungen, die in einem einzigen Prüfungsakt enden, drei Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semester anzusetzen. Diese sind mit Datum vor Beginn des Semesters bekannt zu geben. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Für die Anmeldungen zu Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ Fristen von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist das Studienrechtliche Organ berechtigt, die Festsetzung der An- und Abmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiter\_innen der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden.

(3) Nach Möglichkeit hat das Studienrechtliche Organ persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüfer\_innen zuzulassen; dabei sind auch Prüfungstermine während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zulässig.

(4) Prüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzuhalten.

(5) Wurde bei Prüfungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze ausgeschöpft, sind die über diese Anzahl hinaus gehenden zum Prüfungstermin ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden in eine Warteliste aufzunehmen. Diese haben auch zum Prüfungstermin zu erscheinen, oder sich gemäß § 18a von der Prüfung abzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat dafür Sorge zu tragen, dass ordentliche Studierende der Warteliste, für die diese Prüfung nach den curricularen Vorgaben eine Pflichtlehrveranstaltung darstellt und denen trotz Erscheinen am Prüfungstag kein Platz zur Verfügung gestellt werden konnte, die Möglichkeit haben, die Prüfung ehestmöglich, vorzugsweise innerhalb von zwei Wochen ab dem Prüfungstermin abzulegen. Dieser zusätzliche Prüfungstag ist Teil des ursprünglichen Prüfungstermins und die Teilnahme ist von den berechtigten Studierenden nach Bekanntgabe des Prüfungstages zu bestätigen. Andernfalls ist eine Abmeldung gemäß § 18a durchzuführen.

(6) Bei Lehrveranstaltungen, die nicht mit einem einzigen Prüfungsakt abgeschlossen werden und bei denen eine abschließende schriftliche und/oder mündliche Teilprüfung zu absolvieren ist, ohne die eine positive Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung nicht möglich ist, sind zumindest im anschließenden Semester drei Nachtragstermine für die Absolvierung dieser abschließenden Teilprüfung vorzusehen.

## ANMELDUNG ZU LEHRVERANSTALTUNGSPRÜFUNGEN

**§ 16.** (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Fristen anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn der\_die Studierende die im Curriculum festgelegten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat.

(2) Der\_Die Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der\_die Studierende eine Behinderung nachweist, die ihm\_ihr die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist auf Antrag des\_der Studierenden ein Bescheid auszustellen. Überdies ist darauf zu achten, dass die Studierenden bestehenden Betreuungspflichten nachkommen können.

## ANMELDUNG ZU KOMMISSIONELLEN ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

**§ 17.** (1) Wenn das Curriculum die Ablegung einer kommissionellen Abschlussprüfung vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt und verpflichtet, sich zu dieser Prüfung innerhalb der festgesetzten Fristen anzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der\_die Studierende die im Curriculum festgelegten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat.

(2) Der\_Die Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer\_innen zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. § 17 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Einteilung der Prüfer\_innen sowie der Prüfungstage der kommissionellen Abschlussprüfung ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor der Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen; mit Einverständnis des\_der Studierenden sind auch kurzfristigere Terminvereinbarungen möglich. Die Vertretung eines\_einer verhinderten Prüfer\_in ist zulässig.

## ABMELDUNG VON PRÜFUNGEN

**§ 18.** (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens zwei Arbeitstage vor dem Prüfungstag schriftlich (zB. E-Mail) oder elektronisch bei der Prüfer\_in von der Prüfung abzumelden, bei kommissionellen (Abschluss)Prüfungen beim\_bei der Studiendekan\_in

(2) Erscheinen Studierende nicht zu einer Prüfung, ohne sich gemäß Abs. 1 abgemeldet zu haben, so ist der\_die Studiendekan\_in auf Vorschlag der Prüferin\_des Prüfers berechtigt, diese Studierenden für den folgenden Prüfungstermin von der Anmeldung zu dieser Prüfung auszuschließen. Die betroffenen Studierenden sind von der Sperre auf geeignete Weise zu informieren.

(3) Kann der\_die Studierende nachweisen, dass er\_sie durch einen wichtigen Grund (zB. Unfall) oder einen anderen besonders berücksichtigungswürdigen Grund an einer rechtzeitigen Abmeldung gemäß Abs. 1 gehindert gewesen ist, ist die Sperre aufzuheben.

## PRÜFUNGSKOMMISSION

**§ 19.** (1) Für kommissionelle Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ Prüfungskommissionen zu bilden. Einer Prüfungskommission haben mindestens drei, im Bedarfsfall höchstens fünf Personen anzugehören. Ein Mitglied ist zum\_zur Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.

(2) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird, ist das Studienrechtliche Organ Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen.

(3) Ab der vierten Wiederholung der letzten Prüfung eines Studiums besteht die Prüfungskommission aus fünf Personen; das Studienrechtliche Organ führt den Vorsitz. Die letzte Prüfung in einem Bachelorstudium liegt dann vor, wenn sonst alle im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und die Bachelorarbeit positiv beurteilt sind.

(4) Aufgehoben mit Mitteilungsblatt 2009, 5. Stück, Nr. 8.

## DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN

**§ 20.** (1) Bei Prüfungen ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Qualifikationen gemäß den im Curriculum festgelegten Bildungszielen nachzuweisen. Vor Beginn der

Prüfung hat der\_die Prüfer\_in die Identität der Studierenden zu überprüfen. Studierende sind verpflichtet, sich mit dem Studierendenausweis oder einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen bzw. bei Online-Prüfungen die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend bzw. zugeschaltet zu sein.

(3) Die Prüfer\_in bzw. der\_die Vorsitzende der Prüfungskommission hat für einen geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. Form und der Beginn und das Ende der Prüfung, der Name der Prüfer\_in bzw. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name des\_der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für eine negative Beurteilung sind dem\_der Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(

(4) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss, ist der arithmetische Mittelwert der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden; ein Ergebnis größer als ,5 ist aufzurunden.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung dem\_der Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür dem\_der Studierenden zu erläutern.

(6) Wenn ein\_e Studierende\_r die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag des\_der Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(7) Ist ein\_e Studierende\_r nicht zur Prüfung angetreten, so finden keine Beurteilung und keine Anrechnung auf die Zahl der nach § 21 zulässigen Prüfungsantritte statt. Bei Lehrveranstaltungen, die nicht mit einem einzigen Prüfungsakt abgeschlossen werden, finden keine Beurteilung und keine Anrechnung auf die Zahl der nach § 21 zulässigen Prüfungsantritte statt, wenn die\_der Studierende keine prüfungsrelevanten Aktionen gesetzt hat.

(8) Wird bei Studierenden während einer Prüfung/Teilleistung der Versuch der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bemerkt, ist zunächst eine Ermahnung auszusprechen. Bei wiederholtem

Versuch, oder wird die Verwendung eines unerlaubten Hilfsmittels festgestellt, ist das unerlaubte Hilfsmittel unverzüglich abzunehmen und als Beweismittel sicherzustellen. Sachverhalt und Uhrzeit sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Die Prüfung (im Falle einer Prüfung mit immanentem Prüfungscharakter die gesamte Lehrveranstaltung) gilt als abgebrochen und ist negativ zu beurteilen, auch bei beharrlicher Weigerung, das unerlaubte Hilfsmittel der Prüfungsaufsicht auszuhändigen. Unerlaubte Hilfsmittel wirtschaftlichen Werts (bspw. Handy) sind dem\_der betroffenen Studierenden mit Beendigung der Prüfung/Teilleistung zurückzugeben. Die Rückgabe ist im Prüfungsprotokoll mit Unterschrift des\_der Studierenden zu vermerken.

(9) Entsteht im Zuge der Korrektur von Prüfungen/Teilleistungen der Verdacht, dass ein unerlaubtes Hilfsmittel eingesetzt, oder durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wurde, hat der\_die Prüfer\_in entsprechende Feststellungen dazu zutreffen (bspw. durch ein Feststellungsgespräch) und durch Aktenvermerk und/oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren. Die Prüfung (im Falle einer Prüfung mit immanentem Prüfungscharakter die gesamte Lehrveranstaltung) ist negativ zu beurteilen.

(10) Die Studierenden sind aufgrund einer negativen Beurteilung gemäß Abs. 8 und 9 berechtigt, binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch das Studienrechtliche Organ zu stellen; dieser hat bescheidmässig zu entscheiden. Die Studierenden sind spätestens im Zuge der Bekanntgabe der Beurteilung über diese Möglichkeit der Antragstellung zu informieren.

## WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN

**§ 21.** (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt viermal zu wiederholen. Die dritte und vierte Wiederholung sind jedenfalls kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Studierenden berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen, die im Curriculum der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugeordnet sind, gemäß § 66 Abs. 1 und § 77 Abs. 2 UG dreimal zu wiederholen. Die dritte und letzte Wiederholung ist kommissionell durchzuführen, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

(3) Die Zulassung erlischt, wenn die zulässigen Wiederholungen einer Prüfung gemäß Abs. 2 und 3 negativ beurteilt wurden. Dies gilt nicht bei negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums. In diesem Fall sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen (§ 77 Abs. 2 UG).

(4) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, sollen bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistung innerhalb der laufenden Lehrveranstaltung bzw. im laufenden Semester angeboten werden. Wiederholungen und Ersatzleistungen sind keine Prüfungsantritte iSd. § 77 Abs. 2 UG.

(5) Prüfungen der bis 30.9.2017 für Bachelorstudien gültigen Studienpläne, die mit Inkrafttreten der Studienplanänderungen mit 1.10.2017 in die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) aufgenommen wurden, dürfen von Studierenden, die vor dem WS 2017 zu einem Bachelorstudium zugelassen worden sind und die die StEOP im Rahmen der Übergangsfrist (MBI. 4. Stück Nr. 35/2017) nicht nach dem für sie vor dem 1.10.2017 gültigen Studienplan abgeschlossen haben, insgesamt viermal wiederholt werden.

## WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN

### DIPLOMARBEITEN (MASTERARBEITEN)

**§ 22.** (1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Diplomarbeit (Masterarbeit) sind im Curriculum festzulegen. Der/Die Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer\_innen auszuwählen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und bei der Betreuung der Studierenden sind die Richtlinie „Code of Conduct – Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ des Rektorats, erstmals kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 21.11.2007 (Nr. 257-2007), und die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Universitätsprofessor\_innen, Universitätsdozent\_innen, emeritierte Universitätsprofessor\_innen, Universitätsprofessor\_innen im Ruhestand, Privatdozent\_innen sowie assoziierte Professor\_innen an der Technischen Universität Wien sind berechtigt, aus Ihrem Fach Diplomarbeiten (Masterarbeiten) zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst und Lehrbetrieb mit der Betreuung und der Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrads bearbeiteten Forschungsgebiets zu betrauen. Der/Die Studierende ist berechtigt, eine Betreuer\_in nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung mit der Betreuung und der Beurteilung von Diplomarbeiten (Masterarbeiten) zu betrauen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessor\_innen gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu betrauen.

(5) Der/Die Studierende hat das Thema und die Betreuer\_in der Diplomarbeit (Masterarbeit) dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und

der\_die Betreuer\_in gelten als genehmigt, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht durch Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Masterarbeit) (Abs. 6) ist ein Wechsel der\_die Betreuer\_in zulässig.

(6) Die abgeschlossene Diplomarbeit (Masterarbeit) ist beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Der\_Die Betreuer\_in hat die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung mit einem Gutachten und einer Note zu beurteilen. Erfolgt die Beurteilung nicht fristgerecht, hat das Studienrechtliche Organ die Diplomarbeit (Masterarbeit) auf Antrag des\_der Studierenden einer anderen Person aus dem in Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis zur Beurteilung zuzuweisen.

## DISSERTATIONEN

**§ 23.** (1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im Curriculum festzulegen. Die Voraussetzungen für eine kumulative Dissertation sind in einer Richtlinie des Studienrechtlichen Organs festgelegt. Der\_Die Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer\_innen auszuwählen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und bei der Betreuung der Studierenden sind die Richtlinie „Code of Conduct – Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ des Rektorats, erstmals kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 21.11.2007 (Nr. 257-2007), und die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Universitätsprofessor\_innen, Universitätsdozent\_innen, emeritierte Universitätsprofessor\_innen, Universitätsprofessor\_innen im Ruhestand, Privatdozent\_innen sowie assoziierte Professor\_innen sind berechtigt, aus Ihrem Fach Dissertationen zu betreuen und/oder zu beurteilen. Der\_die Studierende ist berechtigt, eine\_n Betreuer\_in nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung mit der Betreuung und der Beurteilung von Dissertationen zu betrauen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessor\_innen gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu betrauen.

(5) Der\_Die Studierende hat das Thema und den\_die Betreuer\_in der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Mit dieser Bekanntgabe ist auch die mit der Universität unter Einbeziehung der Betreuerin\_des Betreuers abzuschließende Dissertationsvereinbarung, welche die wechselseitigen Verpflichtungen der\_des Studierenden und der Betreuerin\_des Betreuers regelt, dem Studienrechtlichen Organ zu übermitteln.

Die einseitige Auflösung oder wesentliche Änderung der Dissertationsvereinbarung ist nach vorheriger Kontaktaufnahme des\_ der Betreuerin mit dem\_ der Studierenden bzw. des\_ der Studierenden mit dem\_ der Betreuer\_in aus sachlichen Gründen zulässig und bedarf der Genehmigung durch das Studienrechtliche Organ. Das Thema und der\_ die Betreuer\_in gelten als genehmigt, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht durch Bescheid untersagt. Werden Sach- oder Geldmittel der Organisationseinheit verwendet, bedarf es auch der Zustimmung der zuständigen Leiterin\_ des zuständigen Leiters der betreffenden Organisationseinheit. Eine Nichtzustimmung ist zu begründen. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin\_ des Betreuers zulässig.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation mindestens zwei Personen, die nicht Betreuer\_innen sind, gemäß Abs. 3 und/oder 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten mit jeweils einem Gutachten und einer Note zu beurteilen haben. Nach Möglichkeit soll zumindest eine dieser Personen der Technischen Universität Wien und zumindest eine dieser Personen einer anderen Fakultät oder Universität oder einer externen Forschungseinrichtung angehören. Bei interdisziplinären Dissertationen sollen alle beteiligten Disziplinen durch Beurteiler\_innen vertreten sein.

(7) Werden nur zwei Personen gemäß Abs. 6 mit der Beurteilung der Dissertation beauftragt und fällt eine der beiden Beurteilungen negativ aus, so hat das Studienrechtliche Organ eine weitere Person aus dem in Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis zu beauftragen. Diese hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(8) Gelangen die Beurteiler\_innen zu keinem Beschluss über die Note der Dissertation, so ist der arithmetische Mittelwert der vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden; ein Ergebnis größer als „5 ist aufzurunden.

## VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT

**§ 23a.** (1) Positiv beurteilte wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten sind durch Übergabe der Arbeit an die Bibliothek der TU Wien zu veröffentlichen. Diese Übergabe hat sowohl in gebundener als auch in elektronischer Form zu erfolgen. Die Veröffentlichung erfolgt elektronisch im öffentlich zugänglichen Repositorium der TU Wien. Die Durchführung der elektronischen Übergabe ist durch eine Richtlinie des Studienrechtlichen Organs zu regeln.

(2) Wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten, deren Benützung gemäß § 86 Abs. 4 UG ausgeschlossen ist, sind für die Dauer des Ausschlusses von der Veröffentlichung gemäß Abs. 1 ausgenommen. Der Benützungsausschluss wird zunächst für zwei Jahre ausgesprochen und kann auf Antrag einmalig für maximal drei weitere Jahre verlängert werden (Sperrfrist), wenn rechtzeitig vor Ablauf der ersten Sperrfrist ein diesbezüglicher Antrag beim Studienrechtlichen Organ gestellt wird und die Voraussetzungen gemäß § 86 Abs. 4 UG weiterhin erfüllt sind.

## NOSTRIFIZIERUNG

### ANTRAG AUF NOSTRIFIZIERUNG

**§ 24.** (1) Die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) ist in § 90 UG geregelt. Der/Die Antragsteller\_in hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad anzugeben. Mit dem Antrag sind – vorbehaltlich Abs. 3 – überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass;
2. Nachweis von Status und Qualität der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn diese für das Studienrechtliche Organ nicht außer Zweifel stehen;
3. Nachweise über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese dem Studienrechtlichen Organ nicht ohnehin bekannt sind;
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades oder, wenn ein solcher nicht zu verleihen war, des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums dient.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragsteller\_in bei Bedarf autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Englischsprachige Urkunden sind nicht zu übersetzen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist auch im Original vorzulegen.

(3) Das Studienrechtliche Organ kann auf die Vorlage einzelner Nachweise verzichten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist, und wenn die vorgelegten Nachweise für eine Entscheidung ausreichen.

### ERMITTLUNGSVERFAHREN

**§ 25.** (1) Das Studienrechtliche Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so gestaltet war, dass es mit dem im Antrag angegebenen inländischen Studium in Bezug auf das Qualifikationsprofil gleichwertig ist. Als Beweismittel sind auch Stichproben-Tests zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erlangen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat das Studienrechtliche Organ die Antragsteller\_in mit Bescheid zu einem außerordentlichen Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und eventuell die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist vorzuschreiben.

(3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

## BEURLAUBUNG

**§ 26.** (1) Die Beurlaubung ist eine organisierte Unterbrechung des Studiums und in § 67 UG geregelt. Neben den gesetzlichen Beurlaubungsgründen kann die Beurlaubung auch aus einen anderen, mit den gesetzlichen Beurlaubungsgründen gleichwertigen studienhindernden Grund allerdings bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters beantragt werden. (2) Die Beurlaubung gilt immer für das Semester, in dessen Zulassungsfrist die Beurlaubung beantragt wird und ist je Anlassfall für höchstens zwei Semester möglich. Der Lauf von Übergangsfristen eines Curriculums wird von einer Beurlaubung nicht gehemmt (§ 124 UG, § 7).

## MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON MOBILITÄT UND STUDIERBARKEIT

**§ 27.** (1) Die Studienkommission kann mit Beschluss die Wahlmodule des Curriculums durch die Aufnahme aktuell angebotener Lehrveranstaltungen anpassen und Lehrveranstaltungen festlegen, die zu den Lehrveranstaltungen der Wahlmodule äquivalent sind. Diese Anpassungen und Äquivalenzen sind vor Beginn des Semesters (1. Oktober bzw. 1. März) im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien zu veröffentlichen und gelten, soweit nicht anders angegeben, nur für die im auf die Veröffentlichung folgenden Semester abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

(2) Das Studienrechtliche Organ kann für einzelne Studierende, auf deren begründeten Antrag, Lehrveranstaltungen festlegen, die hinsichtlich der Bildungsziele von Modulen des Curriculums äquivalent sind, und Module festlegen, die hinsichtlich des Qualifikationsprofils des Curriculums äquivalent sind. In diesem Fall ist dem\_der Studierenden eine Bestätigung auszustellen.

(3) Das Studienrechtliche Organ kann für einzelne Studierende, auf deren begründeten Antrag und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit, eine individuelle Zusammenstellung der Wahlmodule des Curriculums und der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen festlegen. In diesem Fall ist dem\_der Studierenden eine Bestätigung auszustellen.

(4) Unbeschadet der Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG hat das Studienrechtliche Organ im Zuge der Zulassung zum Studium durch Bescheid Ersatzleistungen für die im Curriculum vorgesehenen Studienleistungen festzulegen, die von dem\_der Studierenden in gleicher oder ähnlicher Form zur Erlangung des Abschlusses in jenem Studium bereits erbracht wurden, das Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist. Dabei ist das Qualifikationsprofil des Curriculums zu beachten.

(5) Ordentliche Studierende sind zu allen im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zuzulassen, sofern im Curriculum nicht andere Regelungen vorgesehen sind.

**§ 28.** Berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, haben die Möglichkeit, vor Beginn von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mit dem\_der Leiter\_in der Lehrveranstaltung abweichende Regelungen hinsichtlich Anwesenheit und Kenntniskontrolle zu vereinbaren. Auf Verlangen des\_der Leiter\_in der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist ein Nachweis über die Berufstätigkeit oder Betreuungspflicht vorzulegen.

**§ 29.** (1) Auf Antrag des\_der Studierenden kann eine Zulassung zu einem Masterstudium, für das keine besonderen Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen (§ 61 Abs. 1 UG), wenn

1. ein Bachelorstudium an der TU Wien außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und Nachfrist abgeschlossen wurde,
2. der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium unmittelbar nach dem Abschluss dieses Bachelorstudiums (§ 68 Abs. 1 Z 6 UG) gestellt wird und
3. das Curriculum des beantragten Masterstudiums ausdrücklich festlegt, dass Absolvent\_innen des an der TU Wien abgeschlossenen Bachelorstudiums ohne weitere Auflagen zu diesem Masterstudium zuzulassen sind.

(2) Das Semester, in dem die Zulassung zum Masterstudium erfolgt, ist als erstes Semester des Masterstudiums zu zählen. Es ist das zum Zeitpunkt der Zulassung geltende Curriculum des Masterstudiums anzuwenden.

## INKRAFTTRETEN

**§ 30.** Die Änderungen dieses Satzungsteils idF. Mitteilungsblatt Nr. 21/2022 treten mit 1.10.2022 in Kraft. § 29 tritt mit 1.10.2022 außer Kraft.